

A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Marco Weber (FDP)
– Drucksache 17/3772 –

Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/3772** – vom 8. August 2017 hat folgenden Wortlaut:

Nachdem Ende Juni in Tschechien zwei Schweine an der Afrikanischen Schweinepest (ASP) verendet sind, hat die Zahl der infizierten Tiere weiter zugenommen. Die ASP ist eine hoch ansteckende virale Erkrankung von Wild- und Hausschweinen. Besonders die Verbreitung durch den Menschen stellt ein hohes Risiko dar.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die territoriale Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Osteuropa seit 2014 vor?
2. Beschränkt sich die Ausbreitung der ASP seit 2014 lediglich auf die Wildtierpopulation, oder waren auch osteuropäische Nutztierbestände betroffen?
3. Welche Bedeutung nimmt die Bejagung von Schwarzwild, speziell die von Frischlingen, als Maßnahme der Prävention und der Bekämpfung der ASP ein?
4. Wie wird die Problematik beurteilt, dass im Grenzbereich zu Rheinland-Pfalz zum Teil andere Bejagungsvorschriften gelten?

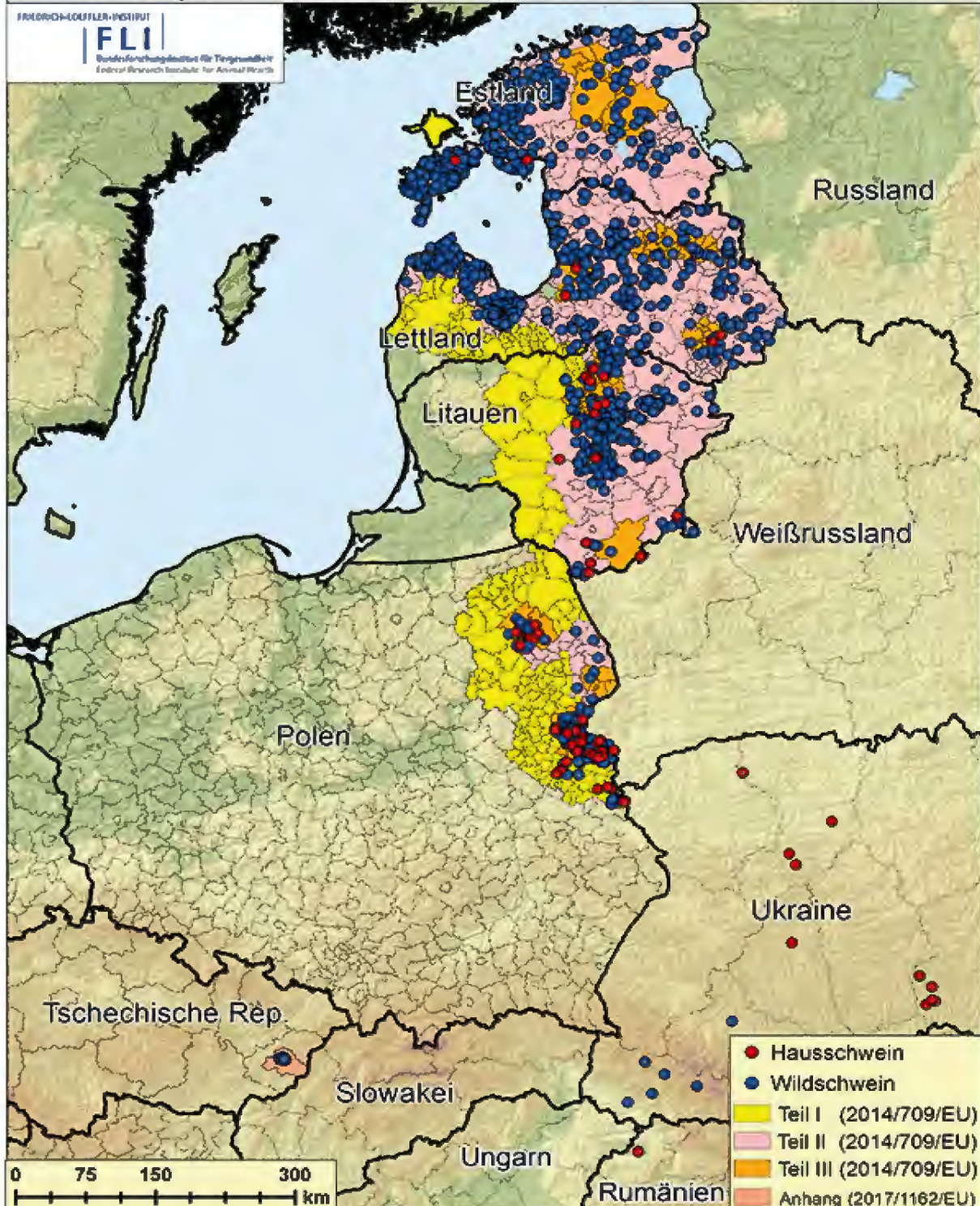
Das **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. August 2017 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Ursprünglich war die Afrikanische Schweinepest (ASP) auf Afrika begrenzt. Im Juni 2007 wurden erste Fälle der ASP aus Georgien gemeldet. Nach und nach breitete sich die ASP in die Nachbarländer Armenien, Aserbaidschan und die Russische Föderation aus bzw. wurde nach dort verschleppt. In der Zeit von 2012 bis 2014 hat sich die ASP mit Einträgen in die Ukraine, nach Weißrussland und in die EU-Mitgliedsstaaten Litauen, Polen, Lettland und Estland in Richtung Westen und Norden ausgebreitet. Die Tschechische Republik meldete Ende Juni 2017, in der Grenzregion zur Slowakei, die ersten Fälle von ASP bei Wildschweinen. Ende Juli 2017 wurde die ASP dann erstmals bei Hausschweinen in Rumänien, in unmittelbarer Nähe zur ungarischen Grenze, festgestellt.

Die aktuelle Situation in den betroffenen EU-Ländern ist der beigefügten Karte des Friedrich-Loeffler-Instituts zu entnehmen. Über die Situation in der Russischen Föderation, Weißrussland und der Ukraine liegen keine bis wenige Informationen vor.

Afrikanische Schweinepest im Baltikum, Polen, Tschechien, Rumänien und Ukraine 2017
 Datenquelle: ADNS (Stand: 08.08.2017 - 09:15 Uhr); Restriktionsgebiete nach Anhang der Durchführungsbeschlüsse 2014/709/EU und 2017/1162/EU



Zu Frage 2:

Sowohl in Litauen als auch in Polen, Lettland und Estland tritt die ASP bei Wildschweinen auf. In allen vier Ländern wurden immer wieder auch vereinzelte Fälle bei Hausschweinen festgestellt. In der Tschechischen Republik wurden bisher nur Fälle bei Wildschweinen nachgewiesen, in Rumänien bisher nur bei Hausschweinen.

Zu Frage 3:

Die Dichte einer Wildtierpopulation hat Einfluss auf die Ausbreitung von Tierseuchen, da es bei höheren Tierdichten mehr direkte und indirekte Kontakte zwischen den Tieren gibt. Hierdurch steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sich der Erreger verbreitet. Es existieren keine Impfstoffe zum Schutz vor der ASP für Haus- oder Wildschweine. Daher stellt die Bejagung des Schwarzwildes das einzige Mittel dar, die Anzahl der empfänglichen Tiere in einer Population zu reduzieren und damit die Dichte und Ansteckungswahrscheinlichkeit zu senken.

Im Gegensatz zur klassischen Schweinepest (KSP), bei der die Frischlinge (Wildschweine im ersten Lebensjahr) Hauptträger und damit Ausscheider des Virus sind, sind nach den Erfahrungen des Friedrich-Loeffler-Instituts für die ASP alle Wildschweine, unabhängig von Geschlecht und Alter, gleich empfänglich. Nach einer Infektion tritt der Tod in der Regel spätestens nach zehn Tagen ein.

Ziel der vorbeugenden Bekämpfung der ASP ist daher die deutliche Absenkung der Schwarzwildichte insgesamt durch eine verstärkte Bejagung. Frischlinge stellen zahlenmäßig den größten Anteil innerhalb einer Wildschweinpopulation dar, und ihre Bejagung nimmt daher mit Blick auf vorbeugende Maßnahmen eine große Bedeutung ein. Darüber hinaus ist es für eine nachhaltige Verringerung der Schwarzwildpopulation erforderlich, den Abschuss der Reproduktionsträger (Bachen), soweit sie keine abhängige Frischlinge führen, deutlich zu steigern.

Zu Frage 4:

Den Bundesländern war es in der Vergangenheit schon immer möglich, im Rahmen der jagdrechtlichen Vorgaben des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) regionaltypische Aspekte in die jeweiligen Landesjagdgesetze und -verordnungen aufzunehmen.

Durch die Föderalismusreform im Jahr 2006 und die damit einhergehende Änderung des Grundgesetzes wurden den Bundesländern noch weitergehende Möglichkeiten eingeräumt. Seither können sie umfassend vom BJagdG abweichen (bis auf das Recht der Jagdscheine).

In Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2013 durch die Landesjagdverordnung (LJVO) die Jagdzeiten neu bestimmt und festgelegt, dass Schwarzwild (aller Altersklassen) grundsätzlich ganzjährig bejagt werden darf. Davon ausgenommen sind lediglich die bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, mithin Bachen, soweit sie abhängige Frischlinge führen.

Für die Jägerschaft wurden damit weitestgehende Möglichkeiten geschaffen, den notwendigen Verminderungsabschuss durchzuführen zu können, ohne die dabei erforderlichen tierschutzrechtlichen Aspekte zu vernachlässigen.

In den Bundesländern sind die Zielvorstellungen zur Bestandessteuerung der jeweiligen Wildarten nicht immer deckungsgleich. So haben sich andere Bundesländer zum Teil vor Jahren dazu entschieden, beim Schwarzwild lediglich der Altersklasse der Frischlinge eine ganzjährige Jagdzeit einzuräumen, während ältere Tiere (Überläufer – Wildschweine im zweiten Lebensjahr –, Bachen und Keiler) dort eine mehrmonatige Schonzeit genießen.

Aus der Sicht der Landesregierung würde es begrüßt, wenn zumindest in den grenznahen Jagdbezirken zu Rheinland-Pfalz eine intensive ganzjährige Bejagung allen Schwarzwildes (außer die abhängige Frischlinge führende Bache) in rechtlich zulässiger Weise ermöglicht und dann auch tatsächlich durchgeführt würde.

Bereits vor einiger Zeit wurde eine solche Bitte gegenüber dem für das Jagdwesen zuständigen Ministerium eines Nachbarbundeslandes geäußert. Dem Vernehmen nach ist dort im vergangenen Monat zumindest für Überläufer die Schonzeit bis zum 31. März 2018 aufgehoben worden.

Ulrike Höfken
Staatsministerin

